

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9489/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 176

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutveränderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- 2. Antragsteller
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
- 3. Hersteller der Verpackung
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
- 4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Packkiste DVG-Nr. 306
- 4.2 Grundmaße
1024 x 367 mm

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.3 Höhe (gesamt)
355 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
ca. 94 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
74 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Seiten, Boden,
Deckel, Leisten: Nadelholz gem. DIN 68365 GK II,
Zwischenwände: Sperrholz FU AW-2-3-18 gem. DIN 68705
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Gelenkband (2) VG 95069-45,
Riegelverschluß (2) VG 95068-AC
Stahlband (2) 16 x 0,5 vz
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Packkiste DVG-Nr. 306;
Zeichnungs-Nr. 600.04.82 vom 16.07.1990 mit letzter Änderung
"a" vom 19.10.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 6/1990 vom 23.07.1990 der DVG, Deutsche Verpack-
kungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz
sowie der Änderungsmitteilung Nr. 600.04.82/1 vom 19.10.1993
der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 90552
Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit
dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom
01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:



4C1/Y 74/S/...../D/BAM 9489 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 74 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9489/4C1 vom 23.11.1990 der Firma Diehl, Wehrtechnik, 8505 Röthenbach (Pegn.), der hiermit seine Gültigkeit verliert.

11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin-Moabit, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 02.02.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

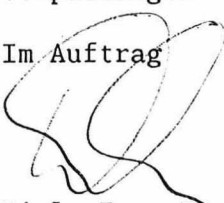
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke